

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Stadt Mahlberg

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 20.12.2018 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Stadt Mahlberg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mahlberg nach § 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 des FwG.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermelderanlagen sowie das Ausrücken, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen, Ausnahmen

- (1) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets
 1. bei Schadenfeuern (Bränden),

2. bei öffentlichen Notständen,
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Die Stadt Mahlberg als Trägerin der Gemeindefeuerwehr verlangt für Leistungen nach Absatz 1 – abweichend von der allgemeinen Regelung – Kostenersatz
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Wahrnehmung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.
- In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

§ 3 **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt (§ 34 Abs. 2 FwG). Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG sind unter anderem:
1. die Abwehr von Gefahren bei anderen als den unter § 2 Abs. 1 genannten Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe,
 2. Maßnahmen der Brandverhütung,
 3. Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und –erziehung,
 4. der Brandsicherheitswache.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG (siehe § 3 dieser Satzung) ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i.V.m. § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

(1) Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge (hierunter fallen auch Anhäng- und Wasserfahrzeuge) erhoben. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Einsatzkräften und Feuerwehrfahrzeugen. Daneben wird Ersatz verlangt für

1. von der Stadt Mahlberg für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel nach § 2 Absatz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen; hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandenen Kosten und Auslagen.

(2) Kostenersatz für Einsatzkräfte wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnisses erhoben. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach Maßgabe der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Stundensätze gemäß § 1 Abs. 1 VOKeFw gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (§ 1 Abs. 2 VOKeFw). Die hiernach maßgeblichen Stundensätze sind in dem als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnis hinterlegt. Im Übrigen gelten die nach § 34 Abs. 7 FwG von der Stadt Mahlberg festgesetzten Stundensätze, wie sie ggf. Gegenstand des als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnisses sind.

- (4) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- (5) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (6) Hinsichtlich den Kosten und Auslagen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 wird Kostenersatz in Höhe der jeweiligen Selbstkostenpreise erhoben.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Vergütungsordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mahlberg vom 28.11.1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Mahlberg, den 21.12.2018

Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kosten- und Stundensatzverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.12.2018 (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Stadt Mahlberg (Stand: 08.11.2021)

A.) Stundensätze der Einsatzkräfte gemäß § 6 Abs. 2

- Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) **14,84 Euro**

B.) Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 6 Abs. 3

- ELW 1: **34 Euro** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VOKeFw)
- MTW: **20 Euro** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 VOKeFw)
- LF 10 **120 Euro** (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 VOKeFW)
- HLF 10: **135 Euro** (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 VOKeFw)
- GW-T **20 Euro** (§ 1 Abs. 1 Nr. 22 a) VOKeFw)

Die aufgeführten Stundensätze entsprechen der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 18. März 2016. Jeweils mit dem Inkrafttreten einer neuen Fassung müssen automatisch die entsprechenden aktuellen Stundensätze erhoben werden. Es bedarf hierfür keiner Anpassung dieser Anlage.

Inkrafttreten

Dieses Kosten- und Stundenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20.12.2018 (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kosten- und Stundenverzeichnis vom 20.12.2018 außer Kraft.

Mahlberg, den 09.11.2021

Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.